



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: <u> 5 </u>		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0707 Status: öffentlich Datum: 25.02.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2014	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
12.03.2014	Kreisausschuss			
20.03.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Schwinge durch den Landkreis Stade

Sachverhalt:

Die Schwinge entspringt im Landkreis Stade und verläuft in der Gemarkung Elm in einem Teilbereich von ca. 900 m auf der Kreisgrenze zum Landkreis Stade (siehe Anlagen). Im Bereich dieses gemeinsamen Grenzverlaufs beginnt das vom NLWKN Stade ermittelte und durch Bekanntmachung vom 13.11.2013 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schwinge, das fast bis zur Mündung in die Elbe reicht.

Überschwemmungsgebiete werden durch Rechtsverordnung auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses festgesetzt. Sind mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig, sieht das Nds. Wassergesetz die Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde durch das Nds. Umweltministerium vor. Aufgrund des im Verhältnis sehr geringen Flächenanteils im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollte der Landkreis Stade die Festsetzung des gesamten Überschwemmungsgebietes der Schwinge in beiden Landkreisen in einem Verfahren durchführen.

Die spätere Überwachung der Schutzvorschriften obliegt hingegen jedem Landkreis selbst in seinem Kreisgebiet als untere Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Stade soll das Ordnungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der Schwinge auch für den im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teilbereich durchführen.